

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

—
- Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin und Vergabestelle –

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen:

Gebäudereinigungsleistungen (Los 1) an verschie-
denen Standorten der

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende Regierungsdirektorin Roth, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat Langsdorf und die ehrenamtliche Beisitzerin Technische Oberamtsrätin Denz-Kinzel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 2020 am 14. Mai 2020 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt, die die Antragstellerin zu tragen hat.
3. Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
4. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin wird für notwendig erklärt.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb mit europaweiter Bekanntmachung vom 11. Dezember 2019 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union unter der Ausschreibungsnummer Gebäudereinigungsleistungen an verschiedenen Standorten der - im offenen Verfahren in fünf Losen aus. Der Vertrag soll am 1. Juni 2020 beginnen und zum 31. Mai 2023 enden. Optional ist eine zweimalige Verlängerung um jeweils zwölf Monate oder um einmalig 24 Monate, maximal bis zum 31. Mai 2025, möglich.

Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgen. Zuschlagskriterien sind die Anzahl der Jahresstunden mit einer Gewichtung von 32 %, ein Implementierungskonzept mit einer Gewichtung von 10 %, ein Konzept der Qualitätssicherung mit 10 % und der Preis mit einer Gewichtung von 48 %. Nähere Einzelheiten zu den Wertungskriterien und ihren Gewichtungen finden sich in „Teil C: Kriterienkatalog Los 1-5“ der Vergabeunterlagen.

Ausweislich dieses Teils der Vergabeunterlagen (Blatt 140, Ordner „Ausschreibungsunterlagen“) genügt für die „Qualitätssicherung“ die Einreichung eines standortübergreifenden Konzepts für sämtliche Lose. Die Bieter konnten allerdings auch ein Qualitätssicherungskonzept für jedes einzelne Los anbieten.

Die Antragsgegnerin formulierte in „Teil C“ zu den einzelnen Wertungskriterien/Unterkriterien Anforderungen, die neben den in der Leistungsbeschreibung und den zugehörigen Anlagen genannten campusspezifischen Gegebenheiten und Vorgaben bei der Erstellung des Qualitätssicherungskonzeptes Berücksichtigung finden sollten (Blatt 142, Ordner „Ausschreibungsunterlagen“). Gemäß dem Kriterienkatalog sollten die Konzepte knapp und präzise oder in Stichworten verfasst werden, sodass ein Umfang von zehn Seiten (Schriftgröße 11 Arial) nicht überschritten wird. Aussagekräftige Schaubilder etc. durften als Anhang beigefügt werden. Die Konzepte mussten mit den Angebotsunterlagen eingereicht werden. Alle eingereichten Konzepte sollten unabhängig voneinander durch die jeweils zuständige und für den Standort fachlich verantwortliche Person gelesen und bewertet werden.

Die Antragstellerin gab in allen Losen jeweils ein Angebot ab und reichte ein standortübergreifendes Qualitätssicherungskonzept für alle fünf Lose ein. Das Layout des von der Antragstellerin eingereichten Qualitätssicherungskonzepts weist viele Freiräume auf: Zwischen Absätzen befinden sich große Abstände, auf den Seiten 3 und 10 ist lediglich eine halbe Seite, auf Seite 9 eine Dreiviertelseite genutzt. Dem Konzept fügte die Antragstellerin Anlagen bei. Die für den Zuschlag vorgesehene Bieterin nutzte die vorgegebene Seitenzahl voll aus. Auch sie fügte ihrem Konzept Anlagen bei.

Mit Vorabinformationsschreiben vom 3. April 2020 (Blatt 469R ff., Ordner „Vergabeakte Unterhaltsreinigung“) unterrichtete die Antragsgegnerin die Antragstellerin darüber, dass für die Lose 1, 2, 4 und 5 beabsichtigt sei, den Zuschlag auf die Angebote anderer Bieter zu erteilen. Das Angebot der Antragstellerin sei jeweils nicht das wirtschaftlichste Angebot gewesen.

Das Qualitätssicherungskonzept der Antragstellerin bewertete die Antragsgegnerin in Los 1 mit 800 Punkten, in Los 2 mit 680 Punkten und in den Losen 4 und 5 jeweils mit 840 Punkten.

Für Los 1 teilte die Antragsgegnerin mit, die erreichte Gesamtpunktzahl sei hauptsächlich auf einen geringeren Wert bei den Kriterien „Konzept Qualitätssicherung“ und „Preise für die Unterhaltsreinigung“ im Vergleich zum wirtschaftlichsten Angebot zurückzuführen. Bei dem Kriterium „Konzept Implementierung“ habe die Antragstellerin ebenfalls eine vergleichsweise geringere Punktzahl erzielt. Darüber hinaus teilte die Antragsgegnerin mit, den Zuschlag frühestens am 14. April 2020 zu erteilen. Für das Los 3 erhielt die Antragstellerin keine schriftliche Mitteilung, sondern lediglich den mündlichen Hinweis, es sei beabsichtigt, den Zuschlag auf ihr Angebot erteilen.

Mit Schreiben vom 7. April 2020 rügte die Antragstellerin durch ihre Verfahrensbevollmächtigten die beabsichtigte Zuschlagserteilung in Los 1. Zum einen liege eine unzulässige Verkürzung der Wartefrist vor. Zum anderen sei die Schlechterbewertung des Qualitätssicherungskonzeptes in Los 1 nicht nachvollziehbar, da sie, die Antragstellerin, für sämtliche Lose ein übergreifendes Konzept eingereicht habe, das Konzept bei anderen Losen aber höher bewertet worden sei. Da zu den Bewertungsdetails und den Gründen für die jeweilige Bepunktung keinerlei Ausführungen in dem Informationsschreiben enthalten seien, sei davon auszugehen, dass die Bewertung des Konzeptes nicht, wie erforderlich, anhand einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erfolgt sei.

Zur Abhilfe ihrer Rüge setzte die Antragstellerin eine Frist für Mittwoch, 8. April 2020, 16:00 Uhr. Sie forderte die Antragsgegnerin auf, das Verfahren für Los 1 in den Stand vor Angebotswertung zurückzusetzen.

Mit Schreiben vom 8. April 2020 (Blatt 474R, Ordner „Vergabeakte Unterhaltsreinigung“) teilte die Antragsgegnerin mit, den Zuschlag aufgrund der Osterfeiertage für die Lose 1 bis 5 frühestens am 17. April 2020 zu erteilen.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 9. April 2020 wies die Antragsgegnerin die erhobene Rüge im Hinblick auf die vermeintlich vergaberechtswidrige Bewertung des Qualitätssicherungskonzeptes zurück. Entscheidend sei, dass innerhalb eines Loses die Gleichheit und Gleichbehandlung gewährleistet sei, denn der Wettbewerb finde nur im jeweiligen Los statt. Insoweit habe der jeweils zuständige Fachreferent die Wertung vorgenommen.

Mithin sei sichergestellt, dass die Wertung der Konzepte durch ein und dieselbe Person nach einheitlichen Maßstäben in dem jeweiligen Los vorgenommen worden sei. Allein die unterschiedliche Punktzahl der Bewertung des Qualitätssicherungskonzeptes in den jeweiligen Losen begründe daher keinen vergaberechtlichen Verstoß.

Mit Schreiben vom 14. April 2020 bat die Antragstellerin um Offenlegung und Mitteilung des vollständigen Wertungsergebnisses, insbesondere in Bezug auf die jeweiligen Unterkriterien und setzte der Antragsgegnerin hierfür eine Frist für den 15. April 2020, 14:00 Uhr. Die Antragsgegnerin ließ mit anwaltlichen Schreiben vom 15. April 2020 mitteilen, in dem Vorabinformationsschreiben nach § 134 GWB seien alle gesetzlich geforderten Informationen enthalten.

Mit Schriftsatz vom 16. April 2020 beantragte die Antragstellerin die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Sie ist der Auffassung, der Nachprüfungsantrag sei zulässig, ihre Rüge zur Offenlegung der Wertungsergebnisse sei keine Rüge ins Blaue hinein, weil keine über das Vorabinformationsschreiben hinausgehenden Informationen vorlägen.

Der Nachprüfungsantrag sei auch begründet. Da die Antragsgegnerin sich eines aus Preis und qualitativen Aspekten zusammengesetzten Kriterienkataloges bedient habe, müsse sie ihre für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Erwägungen gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung in allen Schritten so eingehend dokumentieren, dass nachvollziehbar sei, welche konkreten qualitativen Eigenschaften der Angebote mit welchem Gewicht in die Benotung eingegangen seien. Dies habe sie, die Antragstellerin, bislang nicht überprüfen können, weil sie insoweit auf die Akteneinsicht in die Angebotswertung angewiesen sei.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin liege sehr wohl ein Verstoß gegen Vorschriften des Vergaberechts darin, dass dasselbe Qualitätssicherungskonzept in verschiedenen Losen mit unterschiedlichen Punktzahlen bewertet worden sei. In „Teil C Kriterienkatalog Los 1-5“ habe die Antragsgegnerin ausdrücklich einheitliche Bewertungsmaßstäbe aufgestellt, die auch losübergreifend einheitlich anzuwenden seien. Es handele sich um identische Teillose, die sich lediglich hinsichtlich des Standortes und damit hinsichtlich des Umfangs der zu erbringenden Gebäudereinigungsleistungen unterschieden. Vergaberechtlich liege ein Vergabeverfahren und ein Auftrag vor.

Da die Antragsgegnerin nach ihren eigenen Vorgaben ein übergreifendes Qualitätssicherungskonzept für alle Lose haben wollte, scheide eine im Ergebnis unterschiedliche Bewertung der Konzepte in den einzelnen Losen aus. Auch lasse sich nicht ausschließen, dass sich ein Verstoß gegen das Vier-Augen-Prinzip des § 58 Abs. 5 VgV nachteilig auf die Bewertung des Qualitätssicherungskonzeptes ausgewirkt habe.

Die Antragsgegnerin habe Aspekte des Qualitätssicherungskonzeptes der Antragstellerin als negativ bewertet, die bei ordnungsgemäßer Anwendung der von ihr aufgestellten Bewertungsmaßstäbe nicht als negativ hätten eingestuft werden dürfen. Hinsichtlich des Unterkriteriums „Vorstellung des digitalen QMS“ widerspreche die Begründung, das angebotene digitale Qualitätsmanagement sei vergleichsweise nur kurz dargestellt, den eigenen Angaben der Antragsgegnerin, denn schließlich sei der Seitenumfang auf zehn Seiten begrenzt.

Soweit die Antragsgegnerin weiterhin angebe, Vorteile oder Besonderheiten des digitalen Qualitätsmanagementsystems seien nicht überzeugend dargestellt bzw. würden fehlen, sei auch dies offensichtlich unzutreffend. Die Antragstellerin habe insbesondere darauf hingewiesen, dass es sich um ein selbstentwickeltes, IT-gestütztes System handle, welches sowohl für die operative als auch für die strategische Qualitätssicherung große Vorteile biete. Die Antragstellerin habe auf den Seiten 5 und 6 ihres Konzeptes und im Anhang zum Qualitätssicherungskonzept (Bilder 6 bis 9) die Vorteile im Vergleich zu einem gekauften QS-System im Einzelnen dargestellt.

Auch habe sie die Funktionen des digitalen QM-Systems mit vier Aufzählungspunkten nicht zu kurz dargestellt, zumal die Antragsgegnerin den Umfang des Konzeptes selbst beschränkt habe. Weitere Funktionen des QM-Systems ergäben sich aus den Bildern 6 bis 9 des Anhangs zum Qualitätssicherungskonzeptes sowie aus Seite 5 des Konzeptes selbst.

Auch die Angabe der Antragsgegnerin, aus den Bildern 7 und 8 des Anhangs zum Qualitätssicherungskonzeptes sei nur ansatzweise zu erahnen, wie man einen Raum in der Datenbank finde, sei nicht nachvollziehbar und erscheine vorgeschoben.

Aus Bild 7 gehe hervor, dass die Antragstellerin eine kundenspezifische Ordnerstruktur implementieren könne, in der sie beliebig die zu reinigenden Objekte (auf Bild 7 Gebäude 1 bis 10) mit entsprechenden Unterebenen (im Bild 7 beispielhaft für die erste Unterebene dargestellt für Gebäude 2) darstellen könne. In Bild 8 sei eine Auswertung für einen Raum (204 – Büro) dargestellt. In Bild 9, welches die Antragsgegnerin in ihre Betrachtung offenbar überhaupt nicht einbezogen habe, sei beispielhaft dargestellt, dass die Räume im Unterordner 1. Obergeschoss weiter aufgegliedert seien, und zwar in die Räume „100 Klassenzimmer“, „101 Klassenzimmer“, „102 Fachklassenzimmer“, „103 Klassen Nebenraum“ usw.. Aus Bild 9 gehe also mehr als eindeutig hervor, wie in der (kundenspezifisch anpassbaren) Struktur ein einzelner Raum „gefunden“ werden könne.

Nicht nachvollziehbar sei auch der Hinweis der Antragsgegnerin, es fehle ein Bezug zu Prüfnormen als auch zu eigenen Vorgaben. Welche internen Kontrollen und in welchem Umfang durch die Antragstellerin durchgeführt werden, ergebe sich unter anderem aus Seite 4 des Konzeptes.

Soweit die Antragsgegnerin schließlich angebe, sie erhalte ohne Einschaltung der Antragstellerin keinen unabhängigen Systemzugang und kein Endgerät zur Durchführung von Kontrollen, sei dies ebenfalls unzutreffend. Die Antragstellerin habe sich hier auf den in Ziffer 0.3.8 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Grundfall bezogen, wonach dem Auftraggeber eine Mitnutzung des Systems einzuräumen sei. Dies habe sie in ihrem Konzept dargestellt.

Bei dem Unterkriterium „Umgang mit Mängeln und Reklamationen“ habe die Antragsgegnerin negativ bewertet, dass angeblich keine Zusammenfassung der Mängel aus den einzelnen Kontrollgängen ersichtlich sei. Die Antragstellerin habe in Ziffer IV.3 (Ansicht der Ereignisse) jedoch unter Verweis auf die Bilder 12 bis 15 des Anhangs dargestellt, dass sehr wohl eine Zusammenfassung der Mängel aus einzelnen Kontrollgängen erfolge.

Angaben zu Nacharbeits- und Rückmeldefristen seien zum Unterkriterium 3.2 nicht gefordert gewesen, sodass sie auch bei der Wertung keine Berücksichtigung finden dürften. Unabhängig davon habe die Antragstellerin auf den Seiten 7 und 8 des Konzeptes umfangreich dargestellt, wie sie mit Mängeln und Reklamationen umgehen wolle und habe insoweit ihr Reklamationsmanagementsystem dargestellt.

Die Möglichkeit zu einer unabhängigen Nachverfolgung von Mängeln oder Störmeldungen sei ebenfalls nicht gefordert worden und daher einer Bewertung nicht zugänglich. Unabhängig davon habe die Antragstellerin (Seite 7 des Konzeptes) ein internetbasiertes Ticketsystem OTRS zur Störmeldeerfassung angeboten. Dieses ermögliche eine direkte und dokumentierte Kommunikation zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin.

Bei dem Unterkriterium „Qualitätssicherung+“ habe die Antragsgegnerin zur Begründung für die Vergabe von 160 Punkten angegeben, die Darstellung zur Sicherung des Personaleinsatzes hebe sich nicht vom Feld der Mitbewerber ab. Die Angaben zu den internen Kontrollen des „IMS-Teams“ seien zwar grundsätzlich überzeugend, es fehlten allerdings – verglichen mit anderen Angeboten aus dem Wettbewerbsfeld – vertiefende Angaben zum Umfang der Prüfungen sowie zu den Prüffristen/Turnusen. Hierauf käme es jedoch nicht mehr an, weil die Antragsgegnerin in diesem Unterkriterium offenbar eine „vergleichende Bewertung“ vorgenommen habe, die gegen die von ihr aufgestellten Bewertungsmaßstäbe verstoße. Die Antragsgegnerin hätte, so die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung, jedes eingereichte Qualitätssicherungskonzept isoliert betrachten und einer Wertung zuführen müssen. Eine vergleichende Bewertung sei nicht explizit ausgeschrieben gewesen.

Die Antragstellerin beantragt,

1. der Antragsgegnerin zu untersagen, eine Zuschlagserteilung im Los 1 vorzunehmen;
2. der Antragsgegnerin aufzugeben, das Vergabeverfahren in Los 1 in den Stand vor Angebotswertung zurückzusetzen und die Angebotswertung erneut unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer durchzuführen;
3. der Antragstellerin Akteneinsicht in die Vergabeakte der Antragsgegnerin zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

1. den Antrag zurückzuweisen,
2. der Antragstellerin keine Akteneinsicht zu gewähren.

Sie ist der Auffassung, der Nachprüfungsantrag sei unzulässig, da der Antragstellerin im Hinblick auf die unterschiedliche Punktevergabe bei verschiedenen Losen und der vermeintlichen Dokumentationspflichtverletzung die Antragsbefugnis fehle. Hinsichtlich eines angeblichen Verstoßes gegen § 58 Abs. 5 VgV sei die Antragstellerin gemäß § 160 Abs. 3 GWB präkludiert, denn bereits in dem Kriterienkatalog sei allen Bietern transparent mitgeteilt worden, dass alle eingereichten Konzepte unabhängig voneinander durch die jeweils zuständige und für den Standort fachlich verantwortliche Person gelesen und bewertet werden. Der erstmals mit Schriftsatz vom 4. Mai 2020 geltend gemachte vermeintliche Verstoß gegen die Dokumentationspflicht sei verspätet.

Darüber hinaus sei der Nachprüfungsantrag auch unbegründet. Ein Verstoß gegen § 58 Abs. 5 VgV liege nicht vor, denn dieser beziehe sich nicht auf die Wertung der Konzepte, sondern auf die Entscheidung über den Zuschlag. Vorliegend hätte die Antragsgegnerin das „Vier-Augen-Prinzip“ gewahrt, was sich aus der Vergabeakte ergebe.

Es liege keine fehlerhafte Wertung des Qualitätssicherungskonzepts im Los 1 vor, denn die Antragsgegnerin habe den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum eingehalten. Die Antragstellerin habe mit ihrem Qualitätssicherungskonzept und den erhaltenen 800 Punkten ein weit überdurchschnittliches Ergebnis erzielt. Sie verkenne, dass Ausgangspunkt bei der Wertung nicht die volle Punktzahl sei, sondern zunächst von 0 Punkten und einer Addition von Punkten nach dem jeweiligen Angebotsinhalt auszugehen sei. Bei der Dokumentation der Wertung sei die Antragsgegnerin auch der ihr gesetzlich auferlegten Verpflichtung nachgekommen.

Hinsichtlich des Unterkriteriums „Vorstellung des digitalen QMS“ sei die Bewertung ordnungsgemäß erfolgt. Dieses Kriterium habe die Antragstellerin vergleichsweise knapp auf weniger als einer Seite vorgestellt, wobei ihr rein rechnerisch bei gleichmäßiger Seitenverteilung 2 Seiten pro Unterkriterium zur Verfügung gestanden hätten. Maßgebend sei aber stets der Inhalt.

Wenn die zu bezuschlagende Bieterin knapp und präzise auf zehn Seiten die maßgebenden Aspekte adressiere, während die Antragstellerin dies auf (nur) acht Seiten vollziehe, sei es weder sachwidrig noch verstoße es gegen die allgemeingültigen Bewertungsgrundsätze, wenn die zu bezuschlagende der Bieterin eine bessere Bewertung erhalte. Sie, die Antragsgegnerin, bemängle die Dichte des Konzeptes.

Die vergleichsweise knappe Darstellung des selbstentwickelten Qualitätssicherungssystems bliebe allgemein gehalten. Hinsichtlich der kundenspezifischen Anforderungen und der Möglichkeit, viele Anpassungen vorzunehmen, fehle die konkrete Darstellung, worin der konkrete Mehrwert auch zu anderen Systemen liege. Dies folge jedenfalls nicht aus den Bildern 6 bis 9 im Anhang des Konzeptes. Auch branchenübliche Software könne individuell konfiguriert werden. Ein selbst entwickeltes System stelle aus sich heraus keinen Vorteil dar. Die Antragsgegnerin bemängle auch hier die (vergleichsweise geringe) Dichte des Konzeptes.

Die Darstellung zu den Funktionen des Systems sei mit vier Aufzählungspunkten erfolgt, die mit den wenig aussagekräftigen Bildern 6 bis 9 des Anhanges unterlegt seien. Sie sei auch im Vergleich zu den anderen, besser bewerteten Darstellungen, nicht als „nahezu in jeder Hinsicht“ und erst recht nicht als „in jeder Hinsicht schlüssig, nachvollziehbar, vollständig und überzeugend“ einzustufen. Auch hier hätte die Antragstellerin den Platz besser nutzen und weitere konkrete Darstellungen aufnehmen können, wie es die besser bewertete Konkurrenz getan habe. Stattdessen habe sie zwei Seiten ungenutzt gelassen.

Bild 6 zeige den sogenannten kontinuierlichen Verbesserungsprozess, der zu diesem Punkt aber nicht relevant sei. Bild 7 zeige eine musterhafte Gebäudeliste, die Bilder 8 und 9 bezögen sich auf einen Raum. Bild 8 erschließe sich nicht ohne weitere Erläuterungen. Beurteilungsfehler seien daher hier nicht erkennbar.

Was den Punkt „Auffinden von Räumen“ betreffe, so sei auch dieser – im Vergleich zu anderen, besser bewerteten Darstellungen – nicht als „nahezu in jeder Hinsicht“ und erst recht nicht als „in jeder Hinsicht schlüssig, nachvollziehbar, vollständig und überzeugend“ einzustufen. Die Darstellung einzelner Schritte, zum Beispiel als Screenshots im Anhang, hätte übersichtlicher und nachvollziehbarer erfolgen können und müssen, wie dies auch insoweit bei besser bewerteten Konzepten der Fall sei.

Wie man von Bild 7 zu Bild 9 gelange, könne man aus der Darstellung der Antragstellerin nur erahnen. Von welcher Stelle im System das Bild 8 stamme, bliebe unklar. Auch hier verkenne die Antragstellerin, dass Ausgangspunkt nicht die Maximalpunktzahl, sondern die Bewertung mit 0 Punkten starte.

Der Bezug zu Prüfnormen oder eigenen Vorgaben werde nicht durch den Hinweis der Antragstellerin, mit ihrem System könne man kundenspezifische Vorgaben vollständig umsetzen bzw. implementieren, beantwortet. Hier habe die Antragsgegnerin die Frage beantwortet haben wollen, wie die Antragstellerin intern sicherstelle, dass das, was im Leistungsverzeichnis gefordert sei, auch erfüllt werde. Angaben, wie viel Prozent der Fläche in welchem Zeitraum oder Turnus kontrolliert würden, oder auch dazu, wie sie, die Antragstellerin sicherstellen könne, dass Kontrollen gleichmäßig verteilt würden, seien hier zum Beispiel vorteilhaft gewesen. Auch hier habe die Antragsgegnerin keine Vorgaben machen wollen, vielmehr habe sie sich – wie dies bei einzureichenden Konzepten üblich sei – Lösungsvorschläge der Bieter erhofft.

Dass die Antragsgegnerin einen autonomen Systemzugang und die Zurverfügungstellung eigener Endgeräte höher bewertet habe als eine bloße Mitnutzungsmöglichkeit, sei nicht sachwidrig.

Auch bei dem Unterkriterium „Umgang mit Mängeln und Reklamationen“ habe die Antragsgegnerin ihren Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Eine Zusammenfassung der Mängel aus einzelnen Kontrollgängen sei in den Bildern 12 bis 15 nicht enthalten. Die Bilder 12 und 13 zeigten eine Qualitätsauswertung nach Kontrollterminen und Raumgruppen und keine Mängel. Bild 14 nehme Bezug auf einen Raum, viele Mängel seien aufgezählt. Bild 15 stelle das Ergebnis der Qualitätskontrolle dar. Eine Zusammenfassung eines Kontrollganges solle jedoch Beginn und Ende, ausführende Person oder Teilnehmer, Übersicht der kontrollierten Räume mit Angabe, ob Mängel entdeckt worden seien oder nicht, enthalten. Von dort hätte dann ein Verweis auf Bild 14 erfolgen können. Da auch dies nicht enthalten sei, sei die Bewertung rechtsfehlerfrei erfolgt.

Hinsichtlich fehlender Angaben zu Nacharbeit- und Rückmeldefristen verkenne die Antragstellerin, dass ausdrücklich danach gefragt worden sei, welche Maßnahmen aus einer Mangelmeldung erwachsen würden.

Eine Maßnahme sei beispielsweise, dass man Nacharbeit- und Rückmeldefristen festlege, damit Mängel unverzüglich beseitigt werden könnten. Dies erfordere kurze Reaktionszeiten, die im Konzept anderer Bieter auch dargestellt worden seien. Im Konzept der Antragstellerin finde sich dazu auf den Seiten 7 und 8 noch nicht einmal der Ansatz einer solchen Aussage. Die Antragsgegnerin habe sich mit ihrer Bewertung auch insoweit innerhalb des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes bewegt.

Was den unabhängigen Zugang zum Ticketsystem betreffe, so habe die Antragsgegnerin danach gefragt, welche Möglichkeiten für sie bestünden, Mängel- oder Störmeldungen nachzuverfolgen. Die Antragstellerin habe auf Seite 7 ihres Konzeptes dargestellt, dass mit Ausnahme der Auslösung des Tickets nur in eine Richtung Kommunikation bestehe, nämlich vom Auftragnehmer zum Auftraggeber. Dieser solle informiert werden oder Rückmeldung erhalten. Wie ein Ticket im System nachverfolgt werden könne oder ob dies für sie, die Antragsgegnerin, überhaupt möglich sei, werde nicht ausgeführt. Da der Auftraggeber jedoch keinen separaten Zugang zu den Systemen des Auftragnehmers habe, bestehe für dieses System keine Möglichkeit zur unabhängigen Nachverfolgung von Mängeln und Störmeldungen. Wenn die Antragsgegnerin die Darstellung eines eigenen unabhängigen Systemzuganges besser bewerte als die Darstellung eines Systems, bei dem dies nicht der Fall sei, bestehe keine Sachwidrigkeit.

Auch hinsichtlich des Unterkriteriums „Qualitätssicherung +“ habe die Antragsgegnerin die Wertung beurteilungsfehlerfrei vorgenommen. Hier bleibe unklar, weshalb die Antragstellerin die Maximalpunktzahl erhalten solle. Mit der Darstellung der Sicherstellung des Personaleinsatzes habe sich die Antragstellerin im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Reinigungsleistungen nicht aus dem Feld der Mitbewerber herausgehoben. Der Personaleinsatz müsse ohnehin sichergestellt werden, was gemäß § 3 Abs. 10 des Vertrages zu gewährleisten sei. Bei der „Mastermatrix“ sei das Konzept der Antragstellerin positiv bewertet worden. Vertiefende Angaben zum Umfang der Prüfungen sowie zu den Prüffristen/Turnussen fehlten.

Die Antragstellerin hat durch Übersendung der entsprechenden Unterlagen Akteneinsicht in die Wertung ihres Implementierungs- und Qualitätskonzeptes zu Los 1 erhalten. Die Einsichtnahme in die Wertungsmatrix der für den Zuschlag vorgesehenen Bieterin sowie deren Implementierungs- und Qualitätssicherungskonzept hat die Antragstellerin nicht erhalten. Komparative Vorteile anderer Bieter ergeben sich – neben dem Angebotspreis – gerade aus den von diesen vorzulegenden Konzepten. Die Gewährung von Akteneinsicht in die Konzepte von Konkurrenten käme allenfalls dann in Betracht, wenn effektiver Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG ohne entsprechende Kenntnisse nicht möglich wäre. Dies ist vorliegend ersichtlich nicht der Fall.

In diesem Zusammenhang weist die Kammer darauf hin, dass die von den Bietern vorgelegten Konzepte in den unterschiedlichen Losen zwar mit unterschiedlichen Punkten bewertet wurden, dass aber die Wertungsreihenfolge der unterschiedlichen Konzepte in sämtlichen Losen synchron verläuft.

Die mündliche Verhandlung hat am 13. Mai 2020 stattgefunden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, den Inhalt der vor der Vergabekammer entstandenen Verfahrensakte sowie auf die von der Antragsgegnerin vorgelegte Vergabeakte, bestehend aus einem Ordner „Ausschreibungsunterlagen“ (Blatt 2 bis 172), einem Ordner „Vergabeakte“ (Blatt 1 bis 559, beinhaltend 1 USB-Stick „Angebote aller Bieter“, 1 USB-Stick „Qualitätssicherungskonzept des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters“ und 1 USB-Stick „Gesamtzusammenstellung der Punkteverteilung Implementierungs- und Qualitätssicherungskonzept Los 1 der Antragstellerin“) sowie einem Ordner „Angebot der Antragstellerin“ (nicht paginiert), die zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht worden sind, verwiesen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig (dazu A.), aber unbegründet (dazu B.).

- A. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig. Der Rechtsweg zu den Vergabekammern und -senaten ist eröffnet (dazu I.). Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt (dazu II.). Sie hat die von ihr geltend gemachten Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechtes rechtzeitig gerügt (dazu III.).
- I. Der Rechtsweg zu den Vergabekammern und -senaten ist eröffnet.
1. Der Anwendungsbereich der §§ 97 ff. GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl I S. 1750, berichtigt S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl I, S. 1151), ist eröffnet, weil die hier verfahrensgegenständliche europaweite Ausschreibung nach dem 18. April 2016 erfolgte, § 186 Abs. 2 GWB.
2. Bei dem streitgegenständlichen Auftrag handelt es sich um einen Dienstleistungsauftrag nach § 103 Abs. 4 GWB.
3. Der maßgebliche Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Art. 4 lit. a) der Richtlinie 2014/24/EU, der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828 der Kommission vom 30. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren geändert wurde, von 214.000,- € ist überschritten.
- II. Die Antragstellerin ist gemäß § 160 Abs. 2 GWB antragsbefugt. Die Antragstellerin hat mit Abgabe eines Angebotes ihr Interesse an dem zu vergebenden Auftrag bekundet, § 160 Abs. 2 Satz 1 GWB. Es ist nach dem Vortrag der Antragstellerin auch nicht von vorneherein auszuschließen, dass sie durch die von ihr geltend gemachten Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechtes in ihren Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB verletzt sein könnte, § 160 Abs. 2 Satz 2 GWB.

Soweit die Antragsgegnerin der Auffassung ist, der Vortrag der Antragstellerin hinsichtlich einer vergaberechtswidrigen Bewertung des Qualitätssicherungskonzeptes in Los 1 ergebe sich schon aus einer unterschiedlichen Punktebewertung in den jeweiligen Losen, sei unsubstantiiert, ist darauf hinzuweisen, dass der Antragstellerin die Wertung ihrer Konzepte hinsichtlich des Loses 1 erstmals am 7. Mai 2020 durch die Vergabekammer im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung gestellt worden ist. Aufgrund dessen konnte die Antragstellerin insoweit nichts anderes vortragen. Da die Antragstellerin das niedrigste preisliche Angebot gelegt hat, und sie in der Wertung insgesamt auf Platz 2 liegt, ist es auch nicht ausgeschlossen, dass ihr durch die geltend gemachten Vergaberechtsverstöße ein Schaden droht, § 160 Abs. 2 Satz 2 GWB.

- III. Die Antragstellerin hat auch im Hinblick auf die von ihr geltend gemachten Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechts ihrer Rügeobliegenheit nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB genüge getan. Dies gilt auch im Hinblick auf ihren Vortrag zu § 58 Abs. 5 VgV. Da die Antragstellerin Akteneinsicht nur im Hinblick auf die Wertungsmatrix ihres Implementierungs- und Qualitätssicherungskonzeptes zu Los 1 erhalten hat, konnte sie nicht wissen, ob die Zuschlagsentscheidung – anders als die Bewertung der für die einzelnen Lose vorgelegten Konzepte – nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgt ist.
- B. Der Nachprüfungsantrag ist jedoch unbegründet. Die Antragstellerin ist nicht in ihren Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB verletzt. Die Antragsgegnerin ist ihrer Dokumentationspflicht nachgekommen (dazu I.). Es liegt kein Verstoß gegen das Vier-Augen-Prinzip des § 58 Abs. 5 VgV vor (dazu II.). Auch ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot ist nicht gegeben (dazu III.). Es verstößt auch nicht gegen Vorschriften des Vergaberechts, dass die Antragsgegnerin eine vergleichende Wertung der (Qualitätssicherungs-)Konzepte vorgenommen hat (dazu IV.). Schließlich ist auch die konkrete Wertung des Qualitätssicherungskonzeptes der Antragstellerin nicht zu beanstanden (dazu V.).
- I. Die Antragsgegnerin hat nicht gegen ihre aus § 8 Abs. 1 Satz 2 VgV resultierende Verpflichtung, die Gründe für die Auswahlentscheidung und den Zuschlag zu dokumentieren, verstoßen.

1. Die Dokumentationspflicht folgt aus dem Transparenzgebot, § 97 Abs. 1GWB. Sie soll sowohl für die Bieter als auch für die Nachprüfungsinstanzen die Entscheidungen des Auftraggebers transparent und nachvollziehbar machen. Dies gilt vor allem für Entscheidungen, welche – wie hier – die Ausübung eines Beurteilungsspielraums enthalten, weil sich die Entscheidung in diesem Fall nicht unmittelbar aus dem Gesetz oder aus sonstigen Vorschriften ergibt.

Der öffentliche Auftraggeber muss in diesem Fall die Umstände und Erwägungen (das Für und Wider), die zu seiner Entscheidung geführt haben, in der Vergabeakte dokumentieren und dabei auch deutlich machen, dass er – wie hier – die in den Vergabeunterlagen genannten Zuschlagskriterien berücksichtigt und deren Einhaltung im Hinblick auf alle Angebote umfassend geprüft hat. Doch kann sich ein Bieter nur dann auf eine fehlende oder unzureichende Dokumentation stützen, wenn sich die diesbezüglichen Mängel auf seine Rechtsstellung im Vergabeverfahren nachteilig auswirken, denn die Dokumentation ist kein Selbstzweck (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 23. Januar 2007 – 11 Verg 11/06 – jruis, RdNr. 45).

2. Die Frage, ob im vorliegenden Fall die vermeintlich „strengerer“ Dokumentationsanforderungen nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluss vom 4. April 2017 – X ZB 3/17 (juris) Anwendung finden, kann dahingestellt bleiben.
 - a) Zum einen verlangt der Bundesgerichtshof nur dann eine in allen Schritten eingehende Dokumentation, wenn der öffentliche Auftraggeber sich eines aus Preis und qualitativen Aspekten zusammengesetzten Kriterienkataloges bedient, bei dem die Angebote hinsichtlich der Qualitätskriterien mittels eines Benotungssystems bewertet werden und die Bewertungsmethode des Preises nur enge Kompensationsmöglichkeiten für qualitative Abzüge erwarten lässt (letzteres außer Acht lassend, OLG Düsseldorf, Beschluss, vom 16. Oktober 2019 – Verg 6/19 - juris). Dass dies vorliegend der Fall ist, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

- b) Zum anderen ist – entgegen der Auffassung der Antragstellerin – die Antragsgegnerin auch unter Zugrundelegung der „strengeren“ Regeln ihrer Dokumentationspflicht nachgekommen. Die Antragsgegnerin hat die für ihre Zuschlagserteilung maßgeblichen Erwägungen so eingehend dokumentiert, dass nachvollziehbar ist, welche konkreten qualitativen Umstände zu der Be-punktung des Qualitätssicherungskonzeptes der Antragstellerin geführt haben. In der schriftlich niedergelegten Wertungsentscheidung hat sie auf die einzelnen Wertungskriterien Bezug genommen und darüber hinaus auch Positives und Negatives festgehalten. Die verbalen Erläuterungen der jeweiligen Punktevergabe gehen auch über reine stichwortartige Erläuterung hinaus. Im Übrigen hat die Antragsgegnerin ihre Auswahlentscheidung schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung erläutert und verteidigt. Damit hat die Antragsgegnerin nach Überzeugung der Kammer ausschließlich das wiederholt und vertieft, was sich den bereits der Wertungsmatrix niedergelegten Erwägungen entnehmen ließ. Selbst wenn man also – wie die Antragstellerin – von einer Unvollständigkeit der Dokumentation der Antragsgegnerin ausginge, hätte die Antragsgegnerin diese Dokumentation entsprechend dem Rechtsgedanken des § 114 Satz 2 VwGO ergänzt, nicht nachgeholt, was – auch im Vergaberecht – zulässig ist (BGH, Beschluss vom 8. Februar 2011 – X ZB 4/10 - juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 2. Mai 2018 – Verg 3/18 - juris).
- Noch weitergehende Anforderungen an die Dokumentationspflicht zu stellen, würde die Zumutbarkeitsgrenze dessen überschreiten, was an Dokumentationsaufwand im Hinblick auf eine zügige Umsetzung der Beschaffungsabsicht und einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens zu leisten ist. Für die Antragstellerin ist zweifelsfrei nachvollziehbar, welche Umstände zu der Punkteverteilung ihres Konzeptes geführt haben.
- c) Die Antragsgegnerin hat auch im Hinblick auf den Zuschlagsprätendenten ihrer Dokumentationsverpflichtung mehr als genüge getan. Die Durchsicht der Vergabeakte hat gezeigt, dass die Antragsgegnerin bei allen Bietern die Dokumentation sorgfältig vorgenommen hat. Diese unterscheidet sich in Form und Detaillierungsgrad nicht von der Antragstellerin bekannten Dokumentation der Wertung ihrer eigenen Konzepte.

- II. Es liegt auch kein Verstoß gegen § 58 Abs. 5 VgV vor, denn zwar ist die Wertung – wie bereits in den Vergabeunterlagen angekündigt – vom jeweils fachlich Verantwortlichen vorgenommen und von der zentralen Projektverantwortlichen geprüft worden.

Die entsprechende Vergabeempfehlung für Los 1 wurde von beiden Verantwortlichen unterzeichnet und an die für die Vergabe zuständige Mitarbeiterin der Antragsgegnerin weitergeleitet (Blatt 378 bis 418, Ordner „Vergabeakte“).

- III. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin liegt auch kein Verstoß gegen den vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 97 Abs. 2 GWB) deshalb vor, weil die Antragstellerin nicht in allen Losen 840 Punkte auf ihr losübergreifendes Qualitätssicherungskonzept erhielt. Zwar liegt vergaberechtlich ein Auftrag vor, aber die Aufteilung dieses Auftrages in Teillose führt nicht automatisch zu einer einheitlichen Punktevergabe in allen Losen. Maßgeblich ist in diesem Fall, dass innerhalb eines Loses die Gleichheit und Gleichbehandlung der Bieter gewährleistet ist, denn der Wettbewerb findet nur im jeweiligen Los statt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. März 2005, VII – Verg 68/04 – juris; bezugnehmend hierauf: VK Bund, Beschluss vom 25. Oktober 2013 – VK2-90/13 - juris). Die zentralen, in § 97 Abs. 1 und 2 GWB kodifizierten Grundsätze des Vergaberechts sind nicht isoliert anzuwenden, sie bedingen und beeinflussen sich gegenseitig. Da Wettbewerb ausschließlich bezogen auf jedes Los stattfindet, kann sich auch der Gleichbehandlungsgrundsatz ausschließlich auf das jeweilige Los beziehen. Vorliegend wurde die Wertung – wie dargelegt – unabhängig vom jeweils fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Darüber hinaus erfolgte die Wertung nach dem im Kriterienkatalog C der Vergabeunterlagen niedergelegten Wertungsschema. Im Übrigen hat die Antragstellerin die von jeweils unterschiedlichen Verantwortlichen vorgenommene Wertung der einzelnen Lose nicht gerügt. Dass die jeweilig Verantwortlichen für das Teillos das vorgegebene Wertungsschema an sich nicht zugrunde gelegt haben sollen, hat die Antragstellerin ebenfalls nicht gerügt. Ein Vergleich der Wertung in den Losen 1 und 5 zeigt außerdem, ohne dass es hierauf jedoch ankäme, dass diese nicht eklatant voneinander abweichen. Wie ebenfalls bereits dargestellt, weicht zwar die konkrete Bepunktung in den verschiedenen Losen voneinander ab, nicht jedoch die Rangfolge der Bewertungen.

- IV. Auch stellt die von der Antragsgegnerin vorgenommene vergleichende Wertung der Qualitätssicherungskonzepte weder einen Verstoß gegen das Transparenzgebot nach § 97 Abs. 1 GWB noch einen Verstoß gegen § 127 Abs. 1 GWB dar.
1. Es ist vergaberechtlich nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, eine vergleichende Wertung vorzunehmen. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus der Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, das wirtschaftlichste, das heißt das Angebot mit dem besten Preis- Leistungs- Verhältnis zu bezuschlagen, § 127 Abs. 1 GWB. Die jeweilige Verwendung des Superlativs macht deutlich, dass ein Vergleich der angebotenen Preis- Leistungs- Verhältnisse erfolgt. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin muss der öffentliche Auftraggeber daher nicht besonders bekanntmachen, dass er eine vergleichende Wertung vornimmt. Dies ergibt sich vielmehr aus dem Vergaberecht selbst, weil die Bieter ihrem Angebot konzeptionelle Elemente beizufügen haben, die neben dem Preis, der ebenfalls nur im Vergleich zu den Preisen der anderen Bieter ausschlaggebend sein kann, zur Ermittlung des besten Preis- Leistungs- Verhältnisses herangezogen werden. Bei solchen Konzepten, hier für die Qualitätssicherung der angebotenen Leistung, kommt es maßgeblich auf die Ideen der Bieter an. Der Wettbewerb hat insoweit das Gepräge eines Vergabeverfahrens mit funktionaler Leistungsbeschreibung (BGH, Beschluss vom 4. April 2017 – X ZB 3/17 – a.a.O.). Zwangsläufig muss die Antragsgegnerin daher die Angebote der Bieter untereinander vergleichen, wobei in einem ersten Schritt die prognostische Beurteilung erfolgt, inwieweit die aus den Konzepten ersichtlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung beitragen können und in einem zweiten Schritt, gemessen an der Erfolgsaussicht der Maßnahme aus Sicht der Antragsgegnerin, erhalten die jeweiligen Konzepte nach dem Wertungsschema der Vergabeunterlagen die entsprechende und errechnete Punktzahl (BGH, a.a.O.). Weil es dem öffentlichen Auftraggeber gerade darauf ankommt, sich die in vielen Fällen überlegenen Kenntnisse der Bieter zunutze zu machen, kann sich der Maßstab für die Bewertung nur aus den Konzepten der anderen Bieter, nicht aber aus einer a priori definierten Erwartungshaltung des öffentlichen Auftraggebers ergeben.

- V. Die Bewertung des Qualitätssicherungskonzeptes der Antragstellerin ist auch hinsichtlich des konkreten Wertungsvorgangs im Einzelnen nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin hat bei der Wertung des Qualitätssicherungskonzeptes den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten.
1. Bei der Wertung von Konzepten steht dem öffentlichen Auftraggeber ein weiter Beurteilungsspielraum zu, der von den Nachprüfungsinstanzen nur eingeschränkt überprüfbar ist. Die Prüfung bezieht sich darauf, ob der öffentliche Auftraggeber der Wertung einen unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt zugrunde gelegt hat, sachfremde Erwägungen in die Wertung einbezogen oder sich nicht an den von ihm aufgestellten Bewertungsmaßstab gehalten hat. Darüber hinaus hat der öffentliche Auftraggeber allgemeingültige Wertmaßstäbe zu beachten.
 2. Bei der Bewertung des Unterkriteriums „Vorstellung des digitalen QMS“ hat die Antragsgegnerin sich in dem ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum bewegt. Es sind weder willkürliche noch sachfremde Erwägungen ersichtlich, auf denen die Bewertung beruhen könnte. Vielmehr ergibt sich aus der Dokumentation in der Wertungsmatrix, dem schriftsätzlichen Vortrag und den Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung, dass die Antragsgegnerin aufgrund fehlender konkreter Darstellung, wenig aussagekräftiger Unterlagen, fehlender Angaben und der fehlenden Möglichkeit eines autonomen Systemzuganges sowie der Zurverfügungstellung eigener Endgeräte für die Antragsgegnerin sich im Rahmen des von ihr formulierten Wertungsschemas gehalten hat und bei vergleichender Betrachtung für sie erfolgsversprechendere Maßnahmen anderer Bieter, insbesondere jene des Zuschlagsprätendenten besser bewertet hat, was von Seiten der Vergabekammer nicht zu beanstanden ist.
 3. Auch hinsichtlich der Bewertung des Unterkriteriums „Umgang mit Mängeln und Reklamationen“ hat die Vergabekammer nichts zu erinnern. Die Bewertung dieses Unterkriteriums erfolgte auch im Rahmen des von der Antragsgegnerin hierzu formulierten Bewertungsschemas. Es sind weder willkürliche noch sachfremde Erwägungen ersichtlich, auf denen die Bewertung beruhen könnte.

Dass fehlende Angaben oder ein fehlender unabhängiger Zugang zur unabhängigen Nachverfolgung von Mängeln oder Störmeldungen durch die Antragsgegnerin selbst aus deren Sicht zu keiner besseren Bewertung als der erfolgten führen, ist weder sachfremd noch willkürlich.

4. Gleiches gilt für das Unterkriterium „Qualitätssicherung+“. Auch hier kann die Vergabekammer nicht erkennen, dass die Antragsgegnerin den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum nicht eingehalten hat, zumal der Vortrag der Antragstellerin insoweit unsubstantiiert ist. Für die Begründung einer möglichen Überschreitung des Beurteilungsspielraumes bedarf es jedenfalls nicht der von ihr geforderten Akteneinsicht in die Angebote einschließlich der Konzepte der übrigen Bieter bzw. der für den Zuschlag vorgesehenen Bieterin.
- C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.
- I. Gemäß § 182 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Da die Antragstellerin unterlegen ist, hat sie die Kosten zu tragen.
 - II. Die Höhe der Gebühr für das Verfahren vor der Vergabekammer richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes sowie dem mit dem Nachprüfungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwand, § 182 Abs. 2 GWB. Diese bestimmt sich nach dem Bruttoangebotswert des Angebotes der Antragstellerin, wobei die Vergabekammer hier die Vertragsdauer vollumfänglich und den optional möglichen Zeitraum (maximal 24 Monate) mit 50 % veranschlagt (BGH, Beschluss vom 18. März 2014 – X ZB 12/13 – juris). Unter Anwendung der von den Vergabekammern des Bundes erstellten Gebührentabelle, die auch von der erkennenden Vergabekammer zugrunde gelegt wird, ergibt sich eine Gebühr von €. Billigkeitsgründe, um von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abzusehen, liegen weder vor noch sind sie vorgetragen worden, § 182 Abs. 3 Satz 6 GWB.
 - III. Die Antragstellerin hat dem Antragsgegner die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, § 182 Abs. 4 Satz 1 GWB.

- IV. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin war schon vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Waffengleichheit geboten, denn die Antragstellerin hat sich bereits im Vorfeld des Nachprüfungsverfahrens einer auf Vergaberecht spezialisierten Anwaltskanzlei bedient.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat – Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main**

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Roth
Vorsitzende

Markus Langsdorf
Hauptamtlicher Beisitzer
Der hauptamtliche Beisitzer befindet sich bei Fertigstellung des Beschlusses im Homeoffice und ist daher an der eigenhändigen Unterschrift gehindert.